



An alle Reinickendorfer Schulen

Geltendmachung von Mehrarbeitsvergütung

Liebe Kolleg:innen,

In Anlehnung zu unserem PR-Info 7/2018 „Mehrarbeit Lehrkräfte“ gab es vermehrt Anfragen, wie sich eine vorliegende Mehrarbeit tatsächlich auf dem Gehaltsnachweis widerspiegelt.

Ein Anspruch auf Vergütung tritt ein, wenn innerhalb eines Kalenderjahres kein Freizeitausgleich gewährt wird. Unterrichtsausfall ist hierbei eine beispielhafte Form des Freizeitausgleichs, also auch:

- vorzeitiger Unterrichtschluss am letzten Tag vor den Ferien,
- Abwesenheit von Klassen/Kursen, die sich auf Schülerfahrt/Exkursion befinden.

Der Ausgleichszeitraum beginnt am 1. des auf die Mehrarbeit folgenden Monats.

WICHTIG!!! Die Vergütung muss nicht beantragt werden! Die Schulleitung ist verpflichtet die Vergütung zu veranlassen. Sollte dies jedoch nicht geschehen sein, müssen angestellte Lehrkräfte die Vergütung **spätestens 6 Monate nach Eintreten des Vergütungsanspruchs** bei der Personalstelle geltend machen, verbeamtete Lehrkräfte spätestens nach 3 Jahren.

Ein Beispiel für die Geltendmachung finden Sie auf der  Rückseite:

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat

Zum Aushang in Lehrerzimmern und EFÖB-Pausenräumen

Datum:

Geltendmachung meiner Ansprüche auf Zahlung der Mehrarbeitsvergütung für folgende Unterrichtsstunden*:

| Datum | Uhrzeit | Unterrichtsstunde |
|-------|---------|-------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

**Rechtsgrundlagen: MArbEVwV, RdSchr Mehrarb.vergüt. f. Lehrkräfte, § 9 AZVO*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zeitraum von bis habe ich die oben aufgeführten Mehrarbeitsstunden geleistet. Für mich gilt: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die Gegenüberstellung von SOLL- und IST-Arbeitszeit in den betreffenden Kalendermonaten hat jeweils ein Guthaben von mehr als 3 Unterrichtsstunden ergeben.
- Ich bin teilzeitbeschäftigte/r Arbeitnehmer/in und habe einen Vergütungsanspruch ab der ersten Mehrarbeitsstunde.
- Ich bin teilzeitbeschäftigte/r Beamter/in, die Gegenüberstellung von SOLL- und IST-Arbeitszeit in den betreffenden Kalendermonaten hat jeweils ein Guthaben von mehr als Unterrichtsstunden ergeben (die Zahl der unentgeltlich zu leistenden Mehrarbeit entspricht dem individuellen Beschäftigungsumfang).

Innerhalb der letzten 12 Monate, beginnend ab dem 1. Tag des Monats nach der geleisteten Mehrarbeit, konnte kein Freizeitausgleich gewährt werden. Aus diesen Gründen mache ich hiermit die im Betreff genannten Ansprüche geltend. Vorab bitte ich um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Geltendmachung, gern auch per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Zum Aushang in Lehrerzimmern und EFÖB-Pausenräumen